



Region Hannover

Der Regionspräsident

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit

► **Nr. 2867 (III) AaA**

Hannover, 11. Dezember 2015

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschlüsse		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung

Verpflichtungserklärung für Besucher aus dem Nicht-EU-Ausland

Anfrage der Gruppe Linke und Piraten vom 26. November 2015

Sachverhalt:

Im Zuge des Globalisierungsprozesses bestehen Verwandtschaftsverhältnisse zu Staatsbürgern aus dem Nicht-EU-Ausland. Für einen familiären Besuch in der Bundesrepublik Deutschland und damit in der Region Hannover ist häufig eine Verpflichtungserklärung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund fragt die Gruppe LINKE & PIRATEN

1) Gibt es einen standardisierten Betrag bzw. Satz für die Verpflichtungserklärung?

Nein, es gibt für die Prüfung der Bonität des sich Verpflichtenden vom Bundesministerium des Innern keine betragsmäßige Festlegung des Einkommens, über das er verfügen muss. Es muss objektiv nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall des Ausländers für die Dauer des Aufenthaltes, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, erreicht werden kann und die Kosten im Zusammenhang einer möglichen Rückführung des Ausländers getragen werden könnten. Die Prüfung hat sich auf die Anzahl der Familienmitglieder des sich

Verpflichtenden, denen er Unterhalt gewährt und auf die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, zu beziehen. Hierbei sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nicht zugegriffen werden kann.

Zur Arbeitserleichterung besteht bei der Region Hannover ein Richtwert, bei dem in der Regel davon ausgegangen wird, dass der Einlader über ein ausreichendes Einkommen verfügt. Dieser Richtwert entbindet jedoch nicht von der Einzelfallprüfung.

2) Kann die Verpflichtungserklärung von Ehepaaren gemeinsam gegeben werden?

Ja, zur Vermeidung unzumutbarer Härten kann im Ausnahmefall zugelassen werden, dass mehrere Verpflichtungsgeber eine Verpflichtungserklärung abgeben. In diesen Fällen ist für jeden Verpflichtungsgeber ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben.

3) Welchen Gestaltungsspielraum hat die Region bei der Umsetzung der ausländerrechtlich vorgegebenen Verpflichtungserklärung?

Das Bestehen einer Verpflichtungserklärung ist – sofern der Lebensunterhalt nicht nachweislich aus eigenen Mitteln bestritten werden kann – grundsätzlich Voraussetzung um von der deutschen Auslandsvertretung ein Visum erhalten zu können. Bei der Prüfung und Aufnahme einer Verpflichtungserklärung richtet sich die Region Hannover nach den Vorgaben des BMI aus dem bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG. Die Prüfung der Bonität wird unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Hinweise und der jeweiligen Umstände des Einzelfalles (z. B. Grund des Aufenthaltes, Dauer des Aufenthaltes, (Ausreise-)Verhalten in der Vergangenheit) durchgeführt.

Anlage(n):